

## § 1

### Vertragsgegenstand

1. Die Stadthalle Aalen ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Aalen.
2. Als multifunktionales Veranstaltungszentrum kann die Stadthalle Aalen für geeignete kulturelle, gesellschaftliche und sonstige Aktivitäten vermietet werden.

## § 2

### Vermieterin

1. Das Amt für Bildung, Schule und Sport der Stadt Aalen ist Vermieterin aller Räume der Stadthalle Aalen.
2. Davon ausgenommen ist der Restaurantbereich einschließlich der Theken im oberen Foyer.

## § 3

### Mieter

1. Der Adressat unserer Termin-Vormerkung (siehe § 4) ist Mieter und Veranstalter.
2. Eine Überlassung bzw. Untervermietung des Mietobjektes an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung der Vermieterin.
3. Vom Mieter ist eine verantwortliche Person zu benennen, die während der gesamten Nutzungszeit anwesend und für den Vermieter erreichbar ist.

## § 4

### Verbindliche Reservierung

1. Alle mündlich oder schriftlich beantragten Reservierungen bedürfen der schriftlichen Termin-Vormerkung durch die Vermieterin. Der Antragsteller erhält diese Termin-Vormerkung als Angebot zum Abschluss eines Mietvertrages.
2. Mit der Unterzeichnung der übersandten Reservierungsbestätigung anerkennt der Antragsteller die Terminvereinbarung sowie unsere Mietkonditionen.
3. Eine Termin-Vormerkung wird verbindlich und das Mietverhältnis begründet, wenn die vom Antragsteller unterzeichnete Reservierungsbestätigung innerhalb von 14 Tagen bei der Vermieterin vorliegt.

Nach Ablauf der 14-Tage-Frist ist die Vermieterin nicht mehr an die Vormerkung gebunden. Die Frist beginnt mit dem Absendetag der Termin-Vormerkung durch die Vermieterin.

## § 5

### Rücktritt

1. Die Vermieterin kann eine verbindliche Reservierung aus wichtigem Grund fristlos zurücknehmen, insbesondere wenn:
  - a) eine festgesetzte Mietvorauszahlung nicht fristgerecht geleistet wurde (siehe § 5 der Entgeltordnung),
  - b) eine geforderte Haftpflichtversicherung oder Sicherheitsleistung nicht termingerecht nachgewiesen bzw. erbracht worden ist,
  - c) der Mieter seine vertraglichen Verpflichtungen missachtet.

Der Mieter hat in diesen Fällen keinen Entschädigungsanspruch. Alle von der Vermieterin bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen sind vom Mieter zu ersetzen.

2. Der Mieter kann aus wichtigem Grund von einer verbindlichen Reservierung zurücktreten. Für den Kostenersatz gelten folgende Regelungen (siehe § 6 der Entgeltordnung):
  - a) Bei einem Rücktritt bis 6 Wochen vor dem vereinbarten Veranstaltungstermin wird eine Bearbeitungspauschale von 25 € berechnet.
  - b) Bei einem späteren Rücktritt sind 50% der Grundmiete und die bereits erbrachten Leistungen zu ersetzen.
3. Wenn die Stadthalle für eine vereinbarte Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt nicht überlassen werden kann, trägt jeder Vertragspartner seine ihm bis dahin entstandenen Kosten selbst.
4. Wenn diese „Allgemeinen Mietbedingungen“ oder die „Entgeltordnung“ nach Vertragsabschluss in Punkten geändert werden, die das bestehende Vertragsverhältnis berühren, räumt die Vermieterin dem Mieter ein kostenfreies Rücktrittsrecht ein. Weitergehende Ansprüche können vom Mieter nicht geltend gemacht werden.

## **§ 6 Benutzungsentgelt**

1. Für die Benutzung der Stadthalle Aalen werden die Miet- und Nebenkosten gemäß der am Veranstaltungstag gültigen Entgeltordnung erhoben.
2. Die Regelungen der „Entgeltordnung“ sind Bestandteil dieser „Allgemeinen Mietbedingungen“.

## **§ 7 Hausrecht**

1. Die von der Vermieterin beauftragten Dienstkräfte führen in der Stadthalle die Oberaufsicht und üben das Hausrecht gegenüber dem Mieter aus.
2. Das Hausrecht gegenüber den Besuchern üben Vermieterin und Mieter gemeinsam bzw. nebeneinander aus.
3. Den Beauftragten der Vermieterin ist jederzeit der Zutritt zu den vermieteten Räumen zu ermöglichen.

## **§ 8 Haftung**

1. Der Mieter haftet für alle schuldhaft verursachten Schäden, die anlässlich der Veranstaltung von ihm, seinen Beauftragten, den Mitwirkenden sowie den Besuchern an der Stadthalle einschließlich dem Inventar entstehen.
2. Die Vermieterin kann vom Mieter den Nachweis einer Haftpflichtversicherung und/oder einer Sicherheitsleistung in angemessener Höhe verlangen.
3. Die Vermieterin haftet dem Mieter nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit für Schäden und Betriebsstörungen die auf mangelhafte Beschaffenheit der Mieträume, der Geräte, des Inventars und sonstiger Einrichtungen zurückzuführen sind. Dies gilt nicht für Schäden durch Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
4. Für alle vom Mieter eingebrachten Gegenstände übernimmt die Vermieterin keine Haftung. Sie werden ausschließlich auf Gefahr des Mieters eingesetzt und gelagert.

## **§ 9 Zweck**

1. Die gemieteten Räume bzw. Flächen einschließlich der technischen Einrichtungen und des Inventars werden dem Mieter nur für den vereinbarten Zweck zur Verfügung gestellt. Nutzungsänderungen bedürfen der Zustimmung der Vermieterin.
2. Die für eine Veranstaltung nicht gemieteten Räume können – ohne Mitspracherecht des Mieters – anderen Nutzern überlassen werden.

## **§ 10 Mietdauer**

1. Der Mieter ist zur pünktlichen Einhaltung der vereinbarten Mietzeit verpflichtet.
2. Proben, Vorbereitungs- sowie Auf- und Abbauzeiten sind, in Abstimmung mit dem laufenden Veranstaltungsbetrieb, besonders zu vereinbaren.
3. Kurzfristige Änderungen der Nutzungszeiten sind nur in Absprache und mit Zustimmung der Hallenleitung möglich.
4. Bei nicht genehmigten Überschreitungen der Mietzeit können außer den üblichen Entgelten ggf. auch Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden.

## **§ 11 Veranstaltungsvorbereitung**

1. Die Vermieterin ist um eine optimale Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung bemüht.
2. Im Interesse aller Beteiligten sollte der Mieter die veranstaltungstechnischen Fragen mit den Fachkräften der Vermieterin besprechen.
3. Spätestens 6 Wochen vor dem Veranstaltungstermin hat der Mieter die Vermieterin über alle notwendigen Veranstaltungsdetails (Bestuhlungsplan, Programmablauf, Bühnenanweisung, feuergefährliche Handlungen usw.) schriftlich zu informieren.

## § 12

### Leistungen der Vermieterin

1. Mit der Grundmiete sind folgende Leistungen der Vermieterin abgegolten:
  - a) Bereitstellung der angemieteten Räume inklusive Heizung bzw. Belüftung.
  - b) Einmalige Bestuhlung bzw. Betischung der Räume nach genehmigten Plan.
  - c) Anwesenheit eines verantwortlichen Beauftragten während der gesamten Nutzungszeit.
  - d) Übliche Hallenreinigung nach der Veranstaltung.
2. Soweit vom Mieter rechtzeitig angefordert, werden die vorhandenen technischen Anlagen (Tonanlage, Bühnenlicht usw.) und das sonstige Inventar (Podeste, Stellwände usw.) gegen Kostenersatz zur Verfügung gestellt.

Die Bedienung bzw. Bereitstellung erfolgt grundsätzlich durch das Personal der Vermieterin.

3. Weitere Leistungen (Bühnen- bzw. Dekorationsaufbau usw.) werden nach den Regelungen der Entgeltordnung bzw. nach Aufwand berechnet.

## § 13

### Stimmen der Instrumente

Die angemieteten Musikinstrumente (Klavier, Flügel) dürfen nur von Fachkräften gestimmt werden, die dazu von der Vermieterin beauftragt wurden. Die Kosten hat der Mieter zu tragen.

## § 14

### Genehmigungen und Aufführungsrechte

Die erforderlichen behördlichen Genehmigungen (Plakatierungserlaubnis, Sperrzeitverlängerung, Marktfestsetzung usw.) und den Erwerb der Aufführungsrechte (GEMA) hat der Mieter, soweit erforderlich, selbst einzuholen.

## § 15

### Organisation und Sicherheit

1. Der Mieter hat alle notwendigen Organisations- und Sicherheitsmaßnahmen (Vorbereitungs- und Ablaufplanung, Einsatz von Ordnungskräften usw.) für einen störungsfreien und reibungslosen Verlauf seiner Veranstaltung zu treffen. Dabei sind die Gesetze, behördlichen Vorschriften (insbesondere die Versammlungsstättenverordnung und die Unfallverhütungsvorschriften), DIN-Normen und die anerkannten Regeln der Technik zu beachten.
2. Der Mieter hat die gesetzlichen Regelungen zum Nichtraucherschutz einzuhalten.

## § 16

### Feuersicherheitswache und Sanitätsdienst

1. Die Feuersicherheitswache wird – soweit erforderlich – von der Vermieterin auf Kosten des Mieters bestellt.
2. Um kranke oder verletzte Veranstaltungsbesucher und Teilnehmer hat sich grundsätzlich der Mieter zu kümmern. Er hat dafür zu sorgen, dass eine Erste-Hilfe-Ausrüstung vorhanden ist und im Notfall Erste Hilfe geleistet wird bzw. die notwendige Hilfe herbeigerufen wird.

Wir empfehlen dem Mieter bei allen Veranstaltungen für die Erste-Hilfe-Leistungen einen Sanitätsdienst einzusetzen. Auf Wunsch des Mieters beauftragt die Vermieterin eine Hilfsorganisation, in der Regel das örtliche DRK, mit der Übernahme des Sanitätsdienstes.

Bei Kinder- und Seniorenveranstaltungen ist grundsätzlich ein Sanitätsdienst erforderlich. Die Vermieterin bestellt hierfür in der Regel das örtliche DRK.

Bei anderen Veranstaltungen mit einer erhöhten Gefährdungsbeurteilung kann der Einsatz eines Sanitäts- bzw. Rettungsdienstes angeordnet werden.

Anfallende Kosten hat der Mieter zu tragen.

## § 17

### Feuersicherheitsbestimmungen

1. Offenes Feuer und Licht, pyrotechnische Effekte und sonstige feuergefährliche Stoffe dürfen nicht verwendet werden.  
Ausnahmegenehmigungen sind rechtzeitig (mindestens 2 Wochen) vor der Veranstaltung bei der technischen Betriebsleitung schriftlich zu beantragen.
2. Im Bühnenbereich sowie auf der Galerie ist das Rauchen aus Sicherheitsgründen verboten.
3. Für die anderen Räume gilt das Rauchverbot gemäß dem Landesnichtraucherschutzgesetz.

## § 18

### Aufbaupläne

1. Bestuhlungs-, Betischungs- sowie sonstige Aufbaupläne (z.B. für Ausstellungen) sind genehmigungspflichtig durch die Vermieterin.
2. Der Vermieterin liegen genehmigte Bestuhlungs- und Betischungsvarianten vor. Individuelle Pläne können gemeinsam erstellt werden. Die festgelegte Ordnung darf nur mit Zustimmung der Vermieterin verändert werden.

## § 19

### Eingebrachte Gegenstände und Dekorationen

1. Dekorationsteile und sonstige Gegenstände (Kulissen, Material usw.) dürfen nur mit Zustimmung und unter Aufsicht der Vermieterin in die Halle eingebracht, dort gelagert und ggf. befestigt werden.  
  
Teile die nicht fachmännisch ausgeführt sind bzw. nicht den Brandschutzbestimmungen oder den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen, können zurückgewiesen werden.
2. Sämtliche Gegenstände – einschließlich Verpackungsmaterial, Abfall und Leergut – sind vom Mieter sofort nach der Veranstaltung wieder zu entfernen. Erforderliche Aufwendungen der Vermieterin gehen zu Lasten des Mieters.

## § 20

### Obhutspflicht des Mieters

1. Dem Mieter obliegt die Obhutspflicht für die überlassenen Räume einschließlich des Inventars. Er hat dafür zu sorgen, dass die Mietsache pfleglich und schonend behandelt wird sowie Schäden abzuwenden und Gefahren zu beseitigen.
2. Offenkundige Mängel sind unverzüglich der Vermieterin anzuzeigen.

## § 21

### Einlasskontrolle

Dem Mieter obliegt die Einlasskontrolle am Besucher- und Künstlereingang. Er hat sicherzustellen, dass nur berechtigte Personen Zugang finden und alle Nutzer nach der Veranstaltung die Halle wieder verlassen.

## § 22

### Besucherzahlen

1. Die zulässigen Besucherzahlen richten sich nach den genehmigten Bestuhlungs- bzw. Betischungsplänen.
2. Bei Veranstaltungen ohne Bestuhlung dürfen sich höchstens 2 000 Besucher in der Stadthalle aufhalten.
3. Der Mieter hat sicherzustellen, dass die zulässigen Besucherzahlen nicht überschritten werden.

## § 23

### Veranstaltungsende

Nach der Veranstaltung sind die genutzten Räumlichkeiten unverzüglich zu räumen. Notwendige Abbauarbeiten sind sofort vorzunehmen.

## § 24

### Abbruch einer Veranstaltung

Die Vermieterin kann eine Veranstaltung abbrechen, wenn

- a) der Mieter seine vertraglichen Verpflichtungen missachtet,
- b) der Veranstaltungsablauf die Besucher, Mitwirkenden oder das Personal gefährdet,
- c) eine weitreichende Beschädigung der Stadthalle bzw. des Inventars zu befürchten ist.

## **§ 25 Bewirtschaftung**

1. Dem Pächter des Stadthallenrestaurants ist auch die Bewirtschaftung von Veranstaltungen in der Stadthalle übertragen. Sämtliche gastronomischen Fragen sind rechtzeitig mit dem Pächter abzuklären.

Dies gilt auch für eine beabsichtigte Nutzung der Theken im oberen Foyer.

2. Eine Selbstbewirtschaftung durch den Mieter ist nicht möglich.
3. Bei Veranstaltungen mit Reihenbestuhlung ist eine Saalbewirtschaftung grundsätzlich ausgeschlossen.
4. Die Vermieterin behält sich vor, je nach Art der Veranstaltung, besondere Bestimmungen für die Bewirtschaftung festzusetzen (z.B. Ausschankverbot für alkoholische Getränke).

## **§ 26 Besuchergarderobe**

1. Für alle Veranstaltungen gilt grundsätzlich Garderobepflicht.
2. Bei Ausstellungen, Messen und Märkten sowie Veranstaltungen mit erwartungsgemäß geringem Garderobenbedarf wird die Besuchergarderobe in der Regel nicht besetzt. Soweit erforderlich, stehen mobile Garderobenstände zu Verfügung.

Auf besonderen Wunsch des Mieters übernimmt die Vermieterin – gegen Kostenerstattung – auch in diesen Fällen den Garderobendienst.

3. Das erforderliche Personal für die Besuchergarderobe stellt die Vermieterin.
4. Das Garderobentgelt wird im Rahmen der Entgeltordnung festgesetzt.
5. Der Mieter kann das Garderobentgelt für die Besucher übernehmen; ansonsten wird direkt von den Besuchern kassiert.

## **§ 27 Galerie**

Die Galerie kann unter folgenden Bedingungen mitbenutzt werden:

- a) Der Mieter hat durch seinen Ordnungsdienst sicherzustellen, dass keine Gegenstände – insbesondere Gläser und Flaschen – auf die Galerie mitgenommen werden.
- b) Es dürfen sich nicht mehr als 74 Personen (max. Sitzplätze) auf der Galerie aufhalten.
- c) Der Mieter haftet für alle Personen- und Sachschäden, die durch herabfallende Gegenstände verursacht werden.

## **§ 28 Betriebshof**

1. Der Betriebshof kann in Absprache mit der Hallenleitung vom Mieter mitgenutzt werden.
2. Die für den Rettungsdienst erforderlichen Bewegungsflächen sind freizuhalten.

## **§ 29 Räum- und Streupflicht**

1. Die Vermieterin leistet die Räum- und Streupflicht in dem durch die städtische Streupflicht-Verordnung festgesetzten Umfang.
2. Die darüber hinausgehende Verkehrssicherungspflicht obliegt während der gesamten Nutzungszeit dem Mieter. Dies gilt insbesondere in den Abend- und Nachtstunden (von 20 bis 7 Uhr) sowie für die weiteren Zufahrts- und Zugangswege. Die notwendigen Maßnahmen sind im Benehmen mit der Hallenleitung vorzunehmen.

## **§ 30 Auflagen und Bedingungen**

Die Vermieterin kann die Überlassung der Stadthalle im Einzelfall von weiteren Auflagen und Bedingungen abhängig machen.